

Kaufvertrag über Rassekatzen des Vereins der Katzenfreunde Zürich (VdKZ)

Verkäufer:

Nachname: Vorname: Tel.:

PLZ/Wohnort: Strasse / Nr.

Käufer:

Nachname: Vorname: Tel.:

PLZ/Wohnort: Strasse / Nr.

Angaben zur Katze:

Name der Katze: Stammbaum-Nr.:

Rasse: Farbe:

Geburtsdatum oder Alter: Geschlecht: männlich weiblich kastriert (bitte ankreuzen)

Name des Vaters: Stammbaum-Nr.:

Name der Mutter: Stammbaum-Nr.:

Besondere Kennzeichen (Fell, Zeichnung, Tätowierung, ANIS-Identifikationsnummer, usw.):

Besonderheiten (evt. Auslaufgewöhnung, problematische Wesenseigenschaften, Vergangenheit des Tieres, bekannte Mängel und Krankheiten):

Vorhandene Impfungen (laut Impfbescheinigung): Katzenseuche / Katzenschnupfen (obligatorisch) bitte ankreuzen

Leukose Tollwut FIP

Vereinbarter Kaufpreis Fr.: wovon ½ als Anzahlung Fr.: Uebergabedatum:

Besondere Abmachungen:

1. Gegenstand des Vertrages

Der Verkäufer verkauft dem Käufer mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages das oben erwähnte Tier zu dem angegebenen Kaufpreis. Der Kaufpreis ist hälftig bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, hälftig bei der Uebergabe des Tieres in bar zu bezahlen.

2. Pflichten des Käufers

2.1 Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungs- und leidensfähige Mitgeschöpfe, deren kreatürliche Würde durch die Bundesverfassung geschützt ist. Der Käufer ist sich dessen und seiner hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und übernimmt deshalb die folgenden Pflichten:

2.2 Der Käufer verpflichtet sich, die Katze tiergerecht und einwandfrei zu halten, zu füttern und zu pflegen. Ueberdies ist das Tier tierärztlich genügend versorgen zu lassen, und es sind ihm ausreichende und geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten (insbesondere bei Wohnungskatzen) und soziale Kontakte zu bieten. Die Richtlinien des VdKZ bezüglich Haltung und Pflege des Tieres, jeweils in der aktuellen Fassung, sind zu befolgen.

- 2.3 Sofern eine Katze durch Verschulden des Käufers länger als 7 Tage über das vereinbarte Uebergabedatum beim Verkäufer verbleibt, ist der Käufer verpflichtet, ein Kostgeld in der Höhe der ortsüblichen Ferienheimtarife zu entrichten.
- 2.4 Während 6 Monaten seit Unterzeichnung dieses Vertrages obliegen dem Käufer überdies die folgenden Pflichten:
- 2.4.1 Der Verkäufer ist berechtigt, die Tierhaltung ohne Voranmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten, ausnahmsweise auch am Abend oder einem Samstag, zu besichtigen und ungehindert zu überprüfen. Sollten dabei Mängel in der Tierhaltung festgestellt werden, so kann der Verkäufer schriftlich deren Behebung innert einer angemessenen Frist anordnen. Sind die Mängel nach Fristablauf nicht behoben, schuldet der Käufer dem Verkäufer pro Ereignis eine Konventionalstrafe in der unter Ziffer 3 vereinbarten Höhe.
- 2.4.2 Muss der Verkäufer krasse Misstände feststellen, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung oder deren Ausführungserlässe nahe legen, so hat er das Recht, auf eigene Kosten einen Tierarzt oder einen anerkannten Fachmann in Fragen der Tierhaltung mit der Untersuchung des Falles zu beauftragen. Wird der Verdacht bestätigt, so räumt der Käufer dem Verkäufer hiermit ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht am Tier zu m Betrag von Fr. 150.- ein. Die Erklärung das Rückkaufsrecht geltend zu machen, hat schriftlich zu erfolgen. Nach Erhalt der Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuliefern. Die Untersuchungskosten dieses Falles gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer behält sich vor, überdies ein Verfahren wegen Tierquälerei bzw. wegen Tierhalteverbots / behördlichen Einschreitens einzuleiten.
- 2.4.3 Der Käufer ermächtigt seinen Tierarzt dem Beauftragten gemäss Ziffer 2.4.2 Auskünfte über das obgenannte Tier bezüglich Befunde, Behandlungen, Haltung und Pflege und die allfällige Todesursache zu erteilen.

3. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der Pflichten des Käufers gemäss Ziffer 2 wird für jeden einzelnen Fall der Widerhandlung eine Konventionalstrafe von Fr. 300.- pro Katze, zahlbar an die Stiftung zugunsten Heimatloser Katzen des VdKZ, vereinbart.

4. Rechte des Käufers

- 4.1 Der Käufer hat ein Recht auf Uebergabe einer klinisch gesund erscheinenden mindestens 10-wöchigen Katze, auf ein zum Zeitpunkt der Tierübergabe höchstens 7 Tage altes tierärztliches Gesundheitsattest, das Impfzeugnis und den Stammbaum. Letzterer ist bei unter sechs Monate alten Katzen nachzuliefern. Sofern zum Zeitpunkt der Uebergabe kein Gesundheitsattest vorliegt, muss der Käufer bei einem Tierarzt seiner Wahl unverzüglich - auf Kosten des Verkäufers – ein schriftliches Attest erstellen lassen und das Original dem Verkäufer zustellen.
- 4.2 Stellt ein Tierarzt innert 10 Tagen nach der Tierübergabe dennoch eine Krankheit oder einen körperlichen Defekt fest und meldet dies der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, so hat der Käufer die Wahl, den Kaufvertrag rückgängig zu machen, Minderwert zu verlangen oder den Verkäufer zu verpflichten, die tatsächlich anfallenden Behandlungskosten im Maximalumfang des halben Kaufpreises zu tragen. Die allfälligen Behandlungskosten für Leukose, FIP und Mikrosporidie trägt der Käufer alleine, falls der Verkäufer nachweist, keine akut daran erkrankten Tiere zu halten. Jedenfalls benachrichtigt der Käufer den Verkäufer über eine der genannten Seuchen unverzüglich.
- 4.3 Mit Ausnahme arglistig verschwiegener Mängel haftet der Verkäufer darüber hinaus nicht.
- 4.4 Falls eine Katze nicht innert 4 Wochen nach dem vereinbarten Uebergabetermin dem Käufer übergeben werden kann, kann dieser ohne Kostenfolge vom Kauf zurücktreten.
- 4.5 Der Käufer kann den vorliegenden Kaufvertrag innert 3 Tagen nach Abschluss durch schriftliche Erklärung rückgängig machen und das ihm allenfalls abgegebene Tier zurückgeben. Diesfalls hat der Verkäufer die Hälfte des Kaufpreises zurückzuerstatten.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Betrifft der Vertrag ein noch ungeborenes Tier, so ist der Zeitraum innert welchem der Wurf zu erwarten ist, die Abstammung und das Geschlecht der Katze anzugeben. Kommt dann kein derart beschriebenes Tier zur Welt, erlischt der Vertrag ohne weiteres und die Anzahlung ist zurückzuzahlen.
- 5.2 Vereinbaren die Parteien, dass das verkaufte Tier dem Verkäufer zur Weiterzucht zusteht (sogenannte „Zuchtmiete“), sind Dauer und Umfang dieser Weiterzucht in einem Anhang zu diesem Vertrag festzuhalten, beidseits zu unterzeichnen und in Kopie dem Stammbuchsekretariat zuzustellen. Der Käufer, auch falls dieser nicht Mitglied des VdKZ ist, unterstellt sich hiermit für die Dauer dieser sogenannten „Zuchtmiete“ diesbezüglich den Statuten und Reglementen des Vereins.
- 5.3 Ist der Verkäufer und/oder der Käufer Mitglied des Vereins der Katzenfreunde Zürich, stehen ihnen der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied zwecks Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.4 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- 5.5 Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen von Art. 184 – 215 des Obligationenrechts über den Farniskauf Anwendung.
- 5.6 Gerichtsstand ist der Wohnort des Käufers.

Der Verkäufer: Ort, Datum:

Der Käufer: Ort, Datum: